

Entgeltordnung

für die Kreisbibliothek Eutin

Aktuelle Lesefassung unter Berücksichtigung der Änderungen vom 06.12.2005, vom 05.11.2009 und vom 05.09.2013.

Allgemeines

Diese Entgeltordnung ergeht auf der Grundlage der Benutzungsordnung für die Kreisbibliothek Eutin.

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Leistungen der Kreisbibliothek Eutin sind Entgelte zu zahlen, deren Art und Höhe sich nach dieser Entgeltordnung bestimmen. Schuldner/in der Entgelte sind die Benutzer/innen der Kreisbibliothek Eutin bzw. deren gesetzlicher Vertreter. Entgelte sind mit der Erbringung der Leistung durch die Kreisbibliothek Eutin fällig. Versäumnisentgelte berechnen sich nach dem Kalender und sind zu dem Zeitpunkt fällig, da die Voraussetzungen zur Berechnung von Versäumnisentgelten erfüllt sind. Die Fälligkeit von Entgelten ist nicht von einer vorausgehenden Mahnung abhängig.

Unabhängig von dem gesetzlichen Anspruch auf Schadenersatz bei Verlust oder Beschädigung eines Mediums werden in dieser Entgeltordnung für einzelne Schadensfälle Schadenersatzleistungen pauschaliert bestimmt.

1. Benutzungsentgelte

1.1 Für die Benutzung der Kreisbibliothek Eutin ist im voraus ein pauschales Benutzungsentgelt zu zahlen. Dieses beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) für die Dauer eines Jahres | |
| - für Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 16,00 € |
| - für Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie für Schüler, Studierende, Schwerbehinderte, wehrpflichtige Soldaten und Zivildienstleistende mit entsprechendem Ausweis | 7,00 € |
| - für Familien, deren Mitglieder je einen Benutzerausweis erhalten | 22,00 € |
| b) für die Dauer eines Monats (Kurzzeitbenutzung) für alle Benutzergruppen | 5,00 € |

Wird der Benutzerausweis vor Ablauf der Fristen zu a) oder b) von dem/der Benutzer/in zurückgegeben oder wird der Benutzerausweis auf der Grundlage der Benutzungsordnung gesperrt oder der/die Benutzer/in von der Benutzung der Kreisbibliothek Eutin ausgeschlossen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Benutzungsentgeltes oder Anteilen davon.

Kinder sind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von der Zahlung des pauschalen Benutzungsentgeltes befreit. Von der Zahlung des pauschalen Benutzungsentgeltes sind auch die Institutionen „Kindergarten“, „Schule“ und „Kinderheim“ befreit, soweit diese für die zu betreuenden Kinder Sammelausleihungen vornehmen. Für die Kurzzeitbenutzung gemäß Buchstabe b) besteht bei Vorlage einer gültigen Ostsee-Card Entgeltfreiheit.

1.2 Weitere Benutzungsentgelte sind zu zahlen für

1.2.1 Internet-Benutzung

- | | |
|--|--------|
| a) Benutzung je 60 Minuten für | |
| - Erwachsene | 2,00 € |
| - Kinder/Jugendliche | 1,00 € |
| b) Benutzung je 15 Minuten
(Kurztarif nur einmal täglich je Person möglich) für | |
| - Erwachsene | 0,50 € |
| - Kinder/Jugendliche | 0,25 € |
| c) Erwerb einer Leerdiskette | 0,50 € |

1.2.2 Ausstellung eines Ersatzausweises 2,60 €

Ein Entgelt wird nicht erhoben bei Wohnungswechsel oder Namensänderung.

1.2.3 Benutzung des Kopiergerätes

- | | |
|---------------------|--------|
| a) je Seite DIN A 4 | 0,10 € |
| b) 6 Seiten DIN A 4 | 0,50 € |
| c) je Seite DIN A 3 | 0,20 € |

1.2.4 Benutzung des PC-Druckers je Seite DIN A 4 0,20 €

1.2.5 Ermittlung der Anschrift des Benutzers/der Benutzerin 2,60 €

1.2.6 Bestellung eines Mediums

- | | |
|--|--------|
| a) aus dem Bestand der Kreisbibliothek Eutin | 0,50 € |
| b) aus dem regionalen Leihverkehr | 0,50 € |
| c) aus dem auswärtigen Leihverkehr | 1,00 € |

Sofern zu b) und c) auswärtige Büchereien Kopierkosten berechnen, sind diese von dem/der Benutzer/in als Auslage gesondert zu erstatten

1.2.7 Zurückspulen von MC- und Video-Kassetten pro Stück 0,50 €

1.2.8 Rechercheaufträge

- | | |
|--|--------|
| a) Kopie/Ausdruck zur Information je angefangene Seite | 0,30 € |
| b) Fax zur Information je angefangene Seite | 0,30 € |

- c) Internet-Recherche je angefangene 30 Minuten 3,00 €

2. Versäumnisentgelte

- 2.1 Für Medien, die bis zum Ablauf der Ausleihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu zahlen. Das Versäumnisentgelt beträgt je Medium pro Öffnungstag der Kreisbibliothek Eutin

- a) für Medien (Bücher, Zeitschriften, Audiokassetten, Spiele, CD's) 0,20 €
b) für CD-Roms, PC-Spiele, Lernsoftware 1,00 €
c) für Videos, DVDs 1,50 €

Der Höchstbetrag des Versäumnisentgelts je Medium beträgt:

- zu a) 25,00 €
zu b) 50,00 €
zu c) 50,00 €

- 2.2 Erght eine schriftliche Mahnung der Kreisbibliothek Eutin mit der Aufforderung zur Rückgabe nicht fristgerecht zurückgegebener Medien sowie zur Zahlung der aufgelaufenen Versäumnisentgelte, so hat der/die Entgeltschuldner/in je schriftlicher Mahnung ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,60 € zuzüglich der tatsächlich entstandenen Portokosten für den Mahnbrief zu zahlen.

3. Schadenersatz

- 3.1 Bei Verlust eines Mediums ist Schadenersatz zu leisten; sofern eine Wiederbeschaffung nicht möglich ist, ist Schadenersatz in Geld zu leisten.

Daneben ist ein Einarbeitungsentgelt fällig in Höhe von 3,00 €/Medium

- 3.2 Pauschaler Schadenersatz für folgende Schäden/Leistungen:

- a) Beschädigung des Barcode-Etiketts 1,00 €
b) Disketten-Ersatz 1,00 €
c) MC-Leerhülle 1,00 €
d) CD-Leerhülle 1,00 €
e) Video-Box, DVD-Leerhülle 1,00 €

- 3.3 Bei Beschädigung von Zeitschriften oder Büchern sind die jeweiligen Reparatur- bzw. Buchbinderkosten als Auslage zu erstatten.

- 3.4 Bei Verlust von Medien-Beilagen sind die Kosten der Ersatzbeschaffung zu erstatten. Ist eine Ersatzbeschaffung der Beilage nicht möglich, muss die Medieneinheit komplett ersetzt werden.

4. Veranstaltungen

Für Veranstaltungen der Kreisbibliothek Eutin (z.B. Lesungen, Vorträge, Ausstellungen oder ähnliche kulturelle Veranstaltungen) können Eintrittsgelder erhoben werden, die je nach Art der Veranstaltung festgesetzt und durch Aushang in der Kreisbibliothek Eutin bekannt gemacht werden.

5. Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung für die Kreisbibliothek Eutin tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Kreisbibliothek Eutin vom 07.11.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Eutin, den 15.09.2003

**Stiftung zur Förderung der Kultur
und der Erwachsenenbildung in Ostholstein
- Der Präses -**

gez. Reinhard Sager